

§ 3 VO-ID211783 (Brandenburg) — Vorsitz, Sitzungen und Geschäftsführung des Braunkohlenausschusses

Verordnung über die Bildung des Braunkohlenausschusses des Landes Brandenburg (Bbg BKAusV)

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Braunkohlenausschuß wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder unter Leitung des lebensältesten stimmberechtigten Mitgliedes des Braunkohlenausschusses ohne Aussprache seinen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende des Braunkohlenausschusses muß ein Mitglied nach § 1 Abs. 2 sein.
- (3) Der Braunkohlenausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Braunkohlenausschuß tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Braunkohlenausschusses unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Der Braunkohlenausschuß ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel seiner stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.
- (5) Zur Unterstützung des Braunkohlenausschusses bei der Erarbeitung, Änderung und Ergänzung der Braunkohlen- und Sanierungspläne kann der Braunkohlenausschuß Arbeitskreise bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Die Sitzungen des Braunkohlenausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten durch Beschluß des Braunkohlenausschusses ausgeschlossen werden.
- (7) Die Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses mit Sitz in Cottbus untersteht dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg.

Zitiervorschlag: § 3 VO-ID211783 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID211783/3>